

**SFB GmbH & Co. KG
Weiherweg 12-16
D-87727 Babenhausen**

**amo-tec GmbH
Memminger Straße 37
D-87746 Erkheim**

**Agromet Sp. z o.o. Al.
Wolności 5/7 PL-63-300
Ostrzeszów**

**SFB Polska Sp. z o.o.
ul. Rycerska 6, Rojów
PL-63-500 Ostrzeszów**

**SFB Hydraulics GmbH
Weiherweg 12-16
D-87727**

- nachstehend Vertragspartner genannt -

und

- nachstehend Vertragspartner genannt -

Präambel

Zwischen beiden Vertragspartnern werden im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung von Geschäftsverbindungen geheimhaltungsbedürftige Informationen (nachstehend Informationen) zugänglich gemacht. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vertrauliche Behandlung dieser Informationen eine unabdingbare Voraussetzung für die Zusammenarbeit sein soll.

§1 Geheimhaltungsverpflichtung:

Die Vertragspartner verpflichten sich, dass alle im Rahmen der Zusammenarbeit überlassenen technischen und kaufmännischen Informationen, wie Zeichnungen, Verfahrens – Know-how, Materialien, Muster, Ausrüstungen, Geräte, technische Prozesse, Erkenntnisse über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der vereinbarten Zusammenarbeit zu verwenden. Von der Geheimhaltungspflicht sind auch alle Kopien oder andere Reproduktionen der Informationen betroffen. Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind auch Informationen, die ein Vertragspartner von einem verbundenen Unternehmen (im Sinne des § 15 AktG) dem anderen Vertragspartner mitteilt. Die Vertragspartner werden die im Rahmen der Zusammenarbeit übergebenen Muster oder Prototypen nicht zerlegen oder Software nicht dekompileieren.

Die Informationen dürfen nur im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit genutzt werden. Vermarktung auf eigene Rechnung oder Wissenstransfer an Dritte ist nur mit Wissen und Zustimmung des Überlassers möglich. Zuwiderhandlungen sind strafbar und führen zu Schadenersatzforderungen.

Die Unterlagen sind ständig unter Kontrolle zu halten und bei Unterbrechung der Arbeit gesichert zu verwahren.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Informationen nur solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie für den Zweck der Zusammenarbeit benötigen. Der Kreis der Mitarbeiter ist im Interesse der Geheimhaltung so klein wie möglich zu halten.

Die Vertragspartner werden alle Mitarbeiter, die Zugang zu den Informationen haben, verpflichten, diese Kenntnisse geheim zu halten und weder selbst zu nutzen noch Dritten zugänglich zu machen. Den Mitarbeitern wird diese Verpflichtung nicht nur für die Dauer ihrer Zugehörigkeit, sondern auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden auferlegt.

Die Informationen, sowie eventuell angefertigte Kopien, die dem Vertragspartner im Rahmen der Zusammenarbeit überlassen wurden, sind auf Verlangen unverzüglich und vollständig an die Überlasser herauszugeben.

§2 Schutzrechte:

Durch diese Vereinbarung oder durch die Mitteilung von Informationen an die Vertragspartner, werden keinerlei Eigentums- Lizenz- Nutzungs- oder sonstige Rechte eingeräumt, gleichgültig ob hier Schutzrechte bestehen oder nicht. Für den Erwerb entsprechender Rechte ist gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

Duplikate dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Überlassers hergestellt werden. Etwaige Duplikate müssen Urheberrechtsvermerke und andere Schutzhinweise, mit denen die Information gekennzeichnet sind, deutlich sichtbar tragen.

§3 Gewährleistung und Haftung:

Der Überlasser übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Nutzung der mitgeteilten Informationen nicht in Schutz- oder Urheberrechte Dritter eingreift. Der Überlasser haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§4 Ausnahme von der Geheimhaltungsverpflichtung:

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem Vertragspartner vor ihrer Übermittlung durch den Überlasser nachweislich bekannt waren oder später von dritter Seite ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht werden, sowie für Informationen, die der Vertragspartner unabhängig von der Übermittlung durch den Überlasser nachweislich selbst erarbeitet hat, sowie für Informationen die offenkundig sind oder werden.

Sollte an einen der Vertragspartner eine gerichtliche Vorladung oder eine andere offizielle und bindende Verpflichtung zur Offenlegung der Informationen ergehen, wird dieser Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Danach ist der Vertragspartner berechtigt, einer Verpflichtung im rechtlich vorgeschriebenen Rahmen folge zu leisten.

§5 Rechtswahl und Gerichtsstand:

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Parteien werden zunächst versuchen, eine gütliche Einigung zu erzielen. Gerichtsstand ist Memmingen.

§6 Beginn:

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Es besteht Einigkeit, dass alle Informationen, die während der Laufzeit der Zusammenarbeit zugänglich gemacht werden, bis 5 Jahre nach Ende der Zusammenarbeit der Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

§7 Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung ist zwischen den Parteien eine solche Bestimmung wirksam zu vereinbaren, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in ihrer Zielvorstellung entspricht. Dies gilt analog auch für Vertragslücken.

Ort, Datum

Vertragspartner

Ort, Datum

SFB Group mit Partnerunternehmen